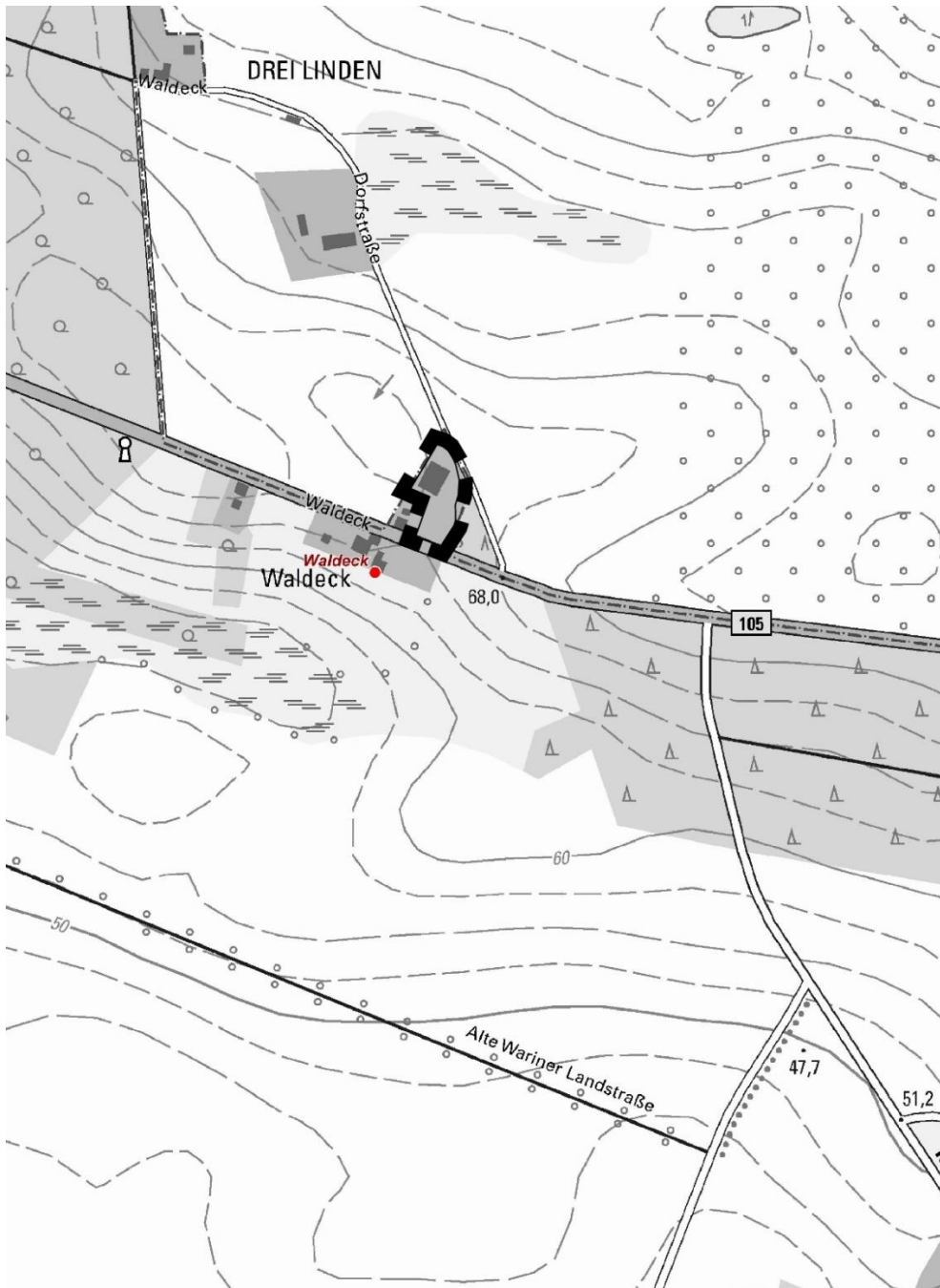




FFH-UNTERSUCHUNG

für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

„Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“ (DE 2133-303)

**Errichtung eines Wohngebäudes in räumlicher Nähe eines bestehenden
Gewerbebetriebes**

Bearbeitungsstand:
27.01.2023



**PLANUNGSBÜRO
HUFMANN**

STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Planungsziele und Planungsanlass	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	2
1.3 Verfahrensablauf	6
2. Beschreibung des Schutzgebietes und der Erhaltungsziele	6
2.1 Erhaltungsziele - Allgemein	6
2.2 Lage und allgemeine Beschreibung des Schutzgebietes	6
2.3 Allgemeine Beschreibung - GGB	7
2.4 Lage des Plangebietes - GGB	14
2.5 Managementplanung	15
2.6 Weitere fachliche/kommunale Grundlagen	15
2.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	15
3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	16
3.1 Inhalte des Vorhabens	16
3.2. Wirkung der Planung auf das Schutzgebiet (GGB)	16
3.3. Wirkfaktoren	17
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	18
4.1 Methodik	18
4.2 Auswirkungen der Planung	18
4.3 Kenntnislücken	21
4.4 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren	21
4.5 Prognostizierte Nutzung	22
5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	25
6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	25
7. Fazit	25
8. Literatur und Quellen	27

1. Einleitung

1.1 Planungsziele und Planungsanlass

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl hat am 17.03.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Waldeck“ beschlossen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 soll einem regionalen Gewerbetreibenden der vorhandene Gewerbebetrieb planungsrechtlich gesichert werden. Darüber hinaus soll die planungsrechtliche Voraussetzung für gewerbliche Erweiterungsmöglichkeiten und die Errichtung eines betriebsbezogenen Wohngebäudes geschaffen werden.

Mit dem Bebauungsplan beabsichtigt der Betriebsinhaber (Vorhabenträger) des im Geltungsbereich ansässigen Gewerbebetriebes eine Betriebsinhaberwohnung zu realisieren. Der Gewerbebetrieb ist ein produzierender Betrieb zur Verarbeitung von Beton-, Naturstein und Metallmaterialien. Aufgrund der Betriebsabläufe des Produktionsgewerbes sowie zur Bekämpfung von Einbruchsbefahren ist die Errichtung eines Wohngebäudes für Betriebsinhaber erforderlich. Die gewachsene Struktur des Gewerbebetriebes ermöglicht keine Integration der betriebsnotwendigen Wohnung in das bestehende Gewerbegebäude. Aus Immissionsschutzgründen wird der Neubau des betriebsbezogenen Wohnhauses begrüßt. Der geplante Neubau ermöglicht bessere Vorkehrungen gegen äußere Störungen. Den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse im Gewerbegebiet wird somit entsprochen.

Im Rahmen dieses Antrages ist aufgrund der Überschneidung des Plangebietes mit dem Natura 2000-Gebiet DE 2133-303 aus Sicht des Landkreises Nordwestmecklenburg ein Verträglichkeitsnachweis zu erbringen.

Gegenstand des hier vorliegenden Dokumentes ist das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“. Das Planungsbüro Hufmann wurde mit der Bearbeitung des Verträglichkeitsnachweises beauftragt.

Hinweis: Der Ortsteil Waldeck insbesondere das Plangebiet um den Gewerbebetrieb Natur- und Betonsteinservice Bank liegt, aufgrund der maßstäblich ungenauen Grenzziehung in den Umweltkarten -im Maßstab 1: 25 000- teilweise innerhalb des Schutzgebietes, obwohl der Managementplan (MaP) Siedlungen, Industrie- und Gewerbeflächen ausgeschlossen hat (vgl. MaP, Kap. I.1.2., S. 19). Die Darstellungen der gesamten Schutzgebietsfläche insbesondere der Außengrenzen sind in den gängigen online abrufbaren Umweltkarten (GAIA, Kartenportal Umwelt M-V) im Vergleich zum Managementplan unterschiedlich dargestellt. Nach Aussagen des MaP dürfte das Plangebiet nicht Teil des Schutzgebietes sein.

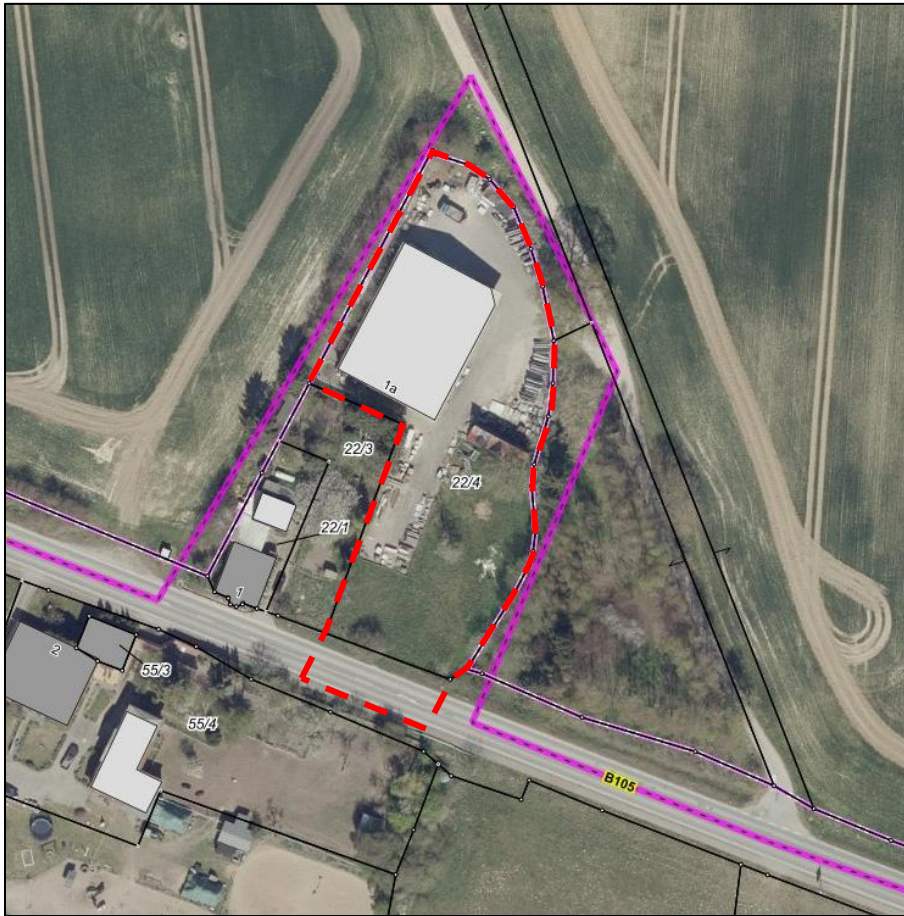


Abb. Auszug aus dem Luftbild, © GeoBass ALKIS DE/M-V 2022
Lage des Geltungsbereiches anhand der Flurstücksgrenzen

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 12. Mai 1992, 92/43/EWG, Anhänge in der aktuellen Fassung nach dem Beitritt Kroatiens 2013/17/EU vom 13. Mai 2013) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG zusammen mit der aktuellen Fassung der Anhänge 2013/17/EU). Beide Richtlinien werden von folgenden Gesetzesgrundlagen gebildet:

- „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.92 (Novellierung durch „Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 305/42 vom 8.11.97, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 158/193 vom 10. Juni 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien), „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ kurz „FFH-RL“ genannt,

- *„Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)“ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103/32 vom 25. April 1979 (Novellierung durch „Richtlinie 91/244/EWG des Rates vom 6. März 1991“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 115/41 vom 8. Mai 1991, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 20 vom 26.1.2010), im Folgenden kurz „Vogelschutz-RL“ genannt,*

Die Natura 2000-Gebiete werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt. GGB und SPA können sich räumlich überlagern. Die Natura 2000-Gebiete sollen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union beitragen, indem sie ein kohärentes Schutzgebietsnetz bilden.

Bei der FFH-Prüfung wird in einem ersten Schritt (FFH-Vorprüfung) festgestellt, ob durch ein geplantes Vorhaben Schutzgebiete des Natura 2000-Systems beeinträchtigt werden. Dabei werden auch andere Vorhaben berücksichtigt, da diese gemeinsam zu einer Verstärkung der Beeinträchtigung (kumulative Wirkungen) führen können.

Können im Ergebnis der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden, sind weitere Prüfschritte erforderlich (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Diese beinhalten die Ermittlung, ob mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, des Schutzzweckes oder der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete hervorgerufen werden. Liegt eine Beeinträchtigung vor, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung festzulegen.

Ist unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen dennoch mit einer Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgebiete zu rechnen, besteht die Möglichkeit, anhand einer FFH-Ausnahmeprüfung die Zulässigkeit des Vorhabens zu erhalten.

Die nachfolgende Abbildung gibt den oben beschriebenen Verfahrensablauf einer FFH-Prüfung wieder.

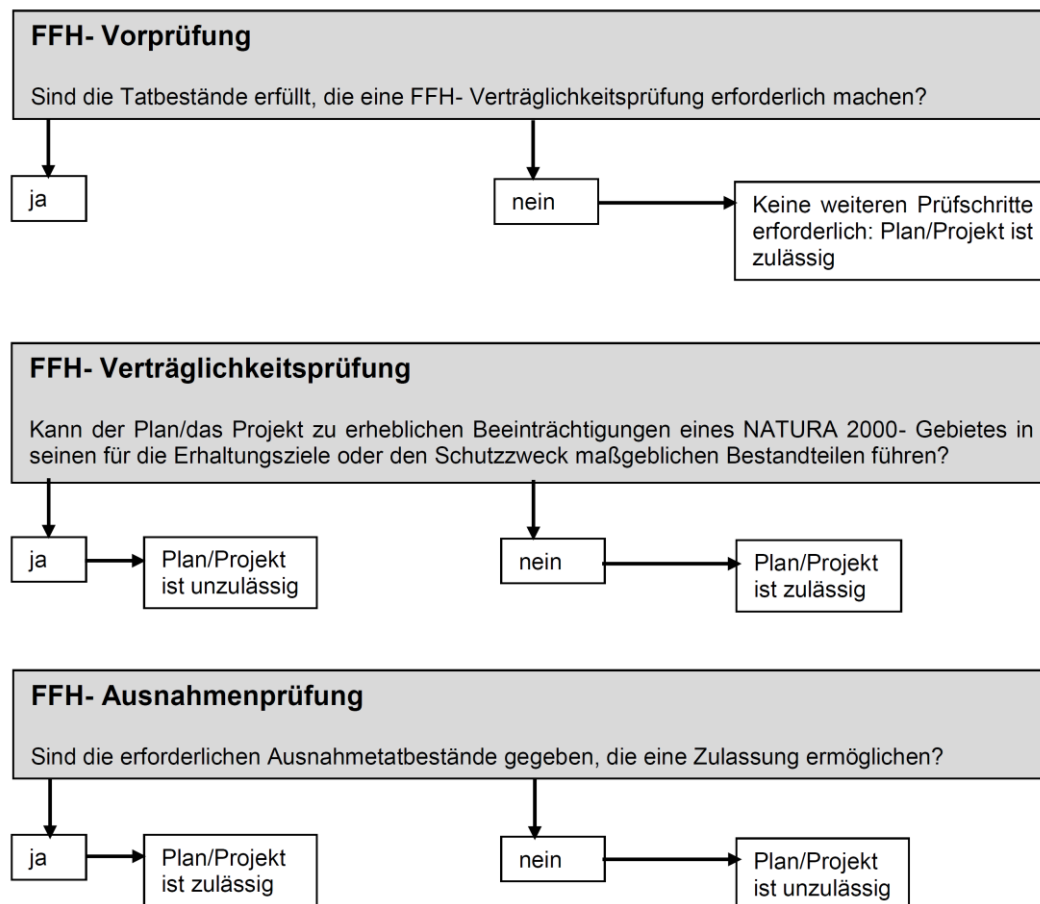


Abbildung: Verfahrensablauf nach den §§ 34 und 36 BNatSchG (nach LAMBRECHT ET AL., 2004)

Grundlage der FFH-Prüfung bilden die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien:

- FFH-Richtlinie,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)
- Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume sowie die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-)herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Dieses ökologische europäische Schutzgebietssystem wird als Natura 2000-System zusammengefasst.

Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG)

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht

unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient. Durch diese Vorschrift wird Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem GGB vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzerklärung bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet. Es ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, um zu klären, ob die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und die hier lebenden, FFH-relevanten Tierarten bzw. FFH-Lebensraumtypen betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Hierbei sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu betrachten und bewerten.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)

Der § 21 trifft landesrechtliche Regelungen zum Netz „Natura 2000“.

Gemäß § 21 Abs. 5 ergeben sich abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes die Maßstäbe für die Verträglichkeit auch aus der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und 3. Diese besagen:

(2) Die Landesregierung kann die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG durch Rechtsverordnung zu besonderen Schutzgebieten erklären. In den Gebieten nach Satz 1 sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig und können durch die zuständige Naturschutzbehörde untersagt werden, sofern sie nicht nach § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen sind.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt die Namen der Gebiete, die Gebietsgrenzen in den Maßstäben 1:250.000 (Übersichtskarte) und 1:25.000 (Detailkarten), die zu schützenden Arten und Biotope von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den Schutzzweck und die Erhaltungsziele. Sie kann darüber hinaus Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enthalten, sofern diese zur Erfüllung der Pflichten aus den in Absatz 2 genannten Richtlinien erforderlich sind. Die Übersichtskarte ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Die Detailkarten sind bei der obersten Naturschutzbehörde archivmäßig zu verwahren. Ausfertigungen der Detailkarten werden bei den in § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden und darüber hinaus auf der Webseite der oberen Naturschutzbehörde bereit gehalten. Für das Verfahren zum Erlass und zur Änderung der Rechtsverordnung gilt § 15 Absatz 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass die Auslegung nur in den in § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden stattfindet und die Mitteilung des Ergebnisses durch Verkündung der Rechtsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgt.

Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige

Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

1.3 Verfahrensablauf

Es ist eine FFH-Untersuchung durchzuführen, um zu klären, ob das prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiet und die hier lebenden, FFH-relevanten Tierarten bzw. FFH-Lebensraumtypen betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind. Hierbei sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu betrachten und bewerten.

Inhalt dieses Dokumentes ist die Untersuchung der Verträglichkeit mit den Zielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung.

2. Beschreibung des Schutzgebietes und der Erhaltungsziele

2.1 Erhaltungsziele - Allgemein

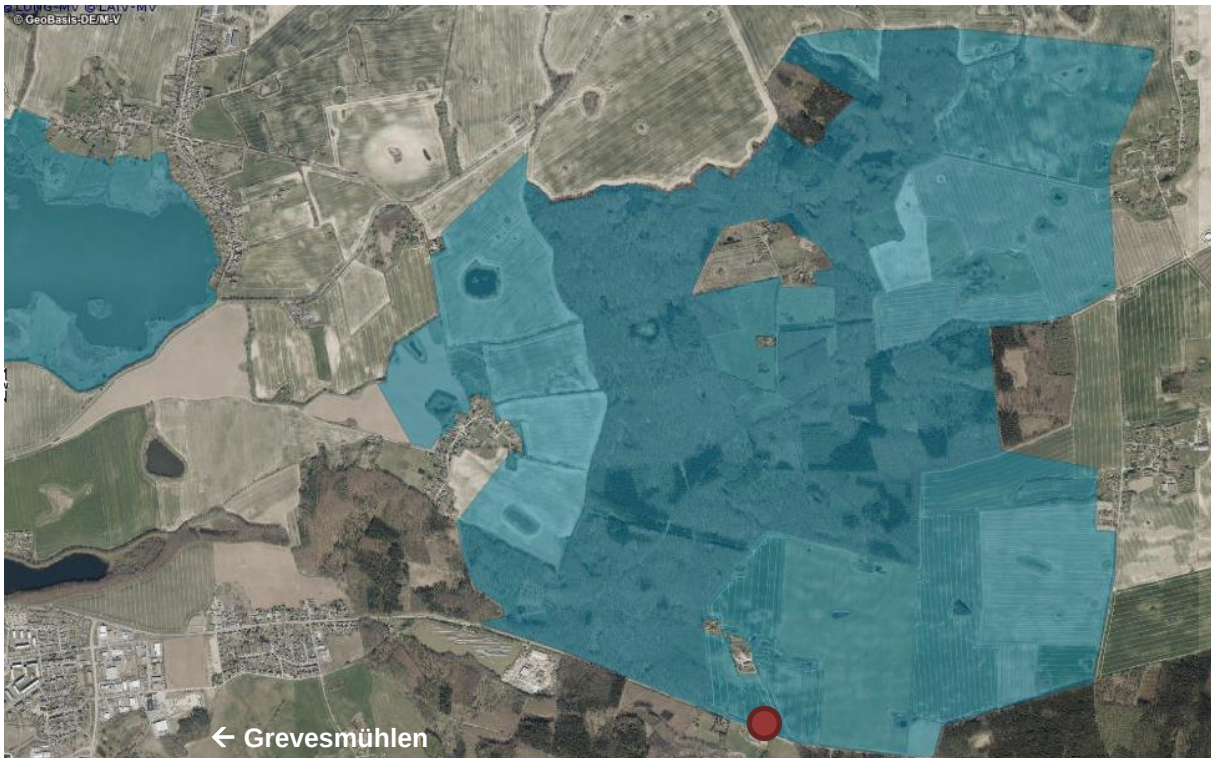
Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 BNatSchG sind die generellen Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Ebenso ist die Betrachtung der in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten von Bedeutung.

Die im Standarddatenbogen und im Managementplan aufgeführten FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bilden als maßgebliche Gebietsbestandteile die Erhaltungsziele des hier betrachteten Schutzgebietes. Detaillierte Angaben zu den Erhaltungszielen der einzelnen maßgeblichen Gebietsbestandteile sind den Standarddatenbögen, den ggf. vorhandenen Managementplänen der Natura 2000-LVO zu entnehmen.

2.2 Lage und allgemeine Beschreibung des Schutzgebietes

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“ stellt auf ca. 850,5 ha einen repräsentativen Ausschnitt einer stark reliefierten Acker-Waldlandschaft der kuppigen Grundmoräne mit von Buchen dominierten Laubwaldgesellschaften, eingebetteten Zwischenmooren und Feuchtwäldern sowie zahlreichen Kleingewässern dar. Es liegt auf dem Gebiet der Stadt Grevesmühlen sowie der Gemeinden Plüschow und Warnow (beide Amt Grevesmühlen Land) sowie Hohenkirchen (Amt Klützer Winkel) und befindet sich nordwestlich von Grevesmühlen im Landkreis Nordwestmecklenburg. Die südliche Begrenzung des Gebietes stellt die B 105 dar, im Osten reicht das Gebiet bis an die Ortschaften Barendorf und Hoikendorf, im Westen an Hamberge. Im Gebiet befinden sich mit Everstorf und Drei Linden Ortslagen, die aus dem GGB ausgenommen sind.

Eine detaillierte Beschreibung und Darstellung des GGB und dessen FFH-Lebensraumtypen und Arten erfolgt im folgenden Kapitel 2.3.



Lage und Ausdehnung des GGB (blau);
Standort des Plangebietes sind mit roten Punkten gekennzeichnet
(Quelle Karte: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

2.3 Allgemeine Beschreibung - GGB

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“ DE 2133-303 wurde mit Kabinettsbeschluss vom Mai 2004 gemeldet. Es umfasst einen Ausschnitt einer stark reliefierten kuppigen Acker-Waldlandschaft mit buchendominierten Laubwäldern, in die Zwischenmoore, Feuchtwälder und zahlreiche Kleingewässer eingebettet sind.

Gut die Hälfte des GGB (52,3 %) wird landwirtschaftlich genutzt. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Flächen (84 %) entfällt auf Acker, ca. 7 % werden als Grünland genutzt. Als weitere Form der landwirtschaftlichen Nutzung (9 %) wird im GGB Obst angebaut. Der Anteil des Laubwaldes nimmt im GGB 32%, der Nadelwald 7 % und der Mischwald 3 % ein. Die Hauptbaumarten stellen Rot-Buche und Stiel-Eiche (rd. 64 %), daneben weisen Fichten (10,8 %) und Lärchen (4,7 %) höhere Anteile auf. Auf grundwasserbestimmten Flächen sind häufig Eschen (7%) anzutreffen. Moore, Sümpfe und Uferbewuchs nehmen 3 %, Binnengewässer 2 %, Feuchtes und mesophiles Grünland 2 % und Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete) der Fläche im GGB ein.

Nach dem Managementplan sind für das GGB „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“ insgesamt 6 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Gebietsbestandteile vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Managementplan und Standard-Datenbogen dargestellt.

FFH-Untersuchung für die Errichtung eines Wohngebäudes in räumlicher Nähe
eines bestehenden Gewerbebetriebes

- Gemeinde Upahl Ortsteil Waldeck -

A=hervorragend, B=gut, C=mäßig bis durchschnittlich.

Tabelle: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Code	Bezeichnung	Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)	Flächen- größe nach Meldung [ha]	Flächen- größe aktuell [ha]	Erhaltungs- zustand laut SDB	Erhaltungs- zustand aktuell MaP	Angestreb- ter Erhal- tungszu- stand (bis 2024)
3150	Natürliche eu- trophe Seen mit einer Ve- getation des Magnopotami- ons oder Hyd- rocharitions	- Natürliche und naturnahe eutrophe basen- und/oder kalkreiche Stillgewässer (Seen, permanente und temporäre Kleingewässer, Teiche, Altwässer, Abgrabungsgewässer, Torfstiche) submerse Laichkrautvegetation, Schwebematten, Schwimmblattfluren, Schwimmdecken - Lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation - Lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	14,45	17,72	C	C	B (Erhalt)
3160	Dystrophe Seen und Tei- che	- Dauerhaft wasserführende, natürliche oder durch Torfabbau entstandene oligo- bis mesotroph-saure und -subneutrale Stillgewässer wie Seen, Weiher, Moor- kolke als Teil von Sauer-Arm- bzw. Sauer-Zwischenmooren - Lebensraumtypische Ufervegetation sowie temporär trockenfallende, vegetationsarme Flächen - Lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz von Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	2,68	1,93	C	C	B (Erhalt)

FFH-Untersuchung für die Errichtung eines Wohngebäudes in räumlicher Nähe
eines bestehenden Gewerbebetriebes

- Gemeinde Upahl Ortsteil Waldeck -

Code	Bezeichnung	Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)	Flächen- größe nach Meldung [ha]	Flächen- größe aktuell [ha]	Erhaltungs- zustand laut SDB	Erhaltungs- zustand aktuell MaP	Angestreb- ter Erhal- tungszu- stand (bis 2024)
6510	Magere Flach- land-Mähwie- sen (<i>Alope- curus pratensis</i> , <i>San- guisorba offici- nalis</i>)	• Arten- und blütenreiche, durch geeignete Nutzung ent- standene Frischwiesen und junge Brachestadien auf frischen bis mäßig feuchten und mäßig trockenen mi- neralischen Standorten sowie im Übergangsbereich zu Mooren • In Flusstälern und Niederungen wechselnde Grund- wasserverhältnisse • Lebensraumtypische Pflanzen- und Tierarteninventar • Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten stand- ortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nähr- stoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderli- che Mindestmaß	0	7,40	-	B	A (Erhalt)
7140	Übergangs- und Schwingra- senmoore	• Nährstoffarme Moore mit Nassstellen (Schlenken), of- fenen Torf- und/ oder Schlammflächen sowie offenen Wasserflächen • Oberflächennah anstehendes Grundwasser • Lebensraumtypische Vegetationsstruktur mit Torf- und/ oder Braunmoosen • Lebensraumtypisches Tierarteninventar • Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten stand- ortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nähr- stoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderli- che Mindestmaß	0,45	0,44	B	B	A (Erhalt)
9130	Waldmeister- Buchenwald (<i>Asperulo-Fa- getum</i>) ²	• Krautreiche Buchenwälder auf kalkhaltigen bis mäßig sauren, teilweise nährstoffreichen, oft lehmigen Böden mit Naturverjüngung (geschiebelehm- und -mergelrei- che Moränenflächen, nährstoffreichere Sandbereiche der Moränen und moränennahen Sander)	239,24	122,10	B	B	

FFH-Untersuchung für die Errichtung eines Wohngebäudes in räumlicher Nähe
eines bestehenden Gewerbebetriebes

- Gemeinde Upahl Ortsteil Waldeck -

Code	Bezeichnung	Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)	Flächen- größe nach Meldung [ha]	Flächen- größe aktuell [ha]	Erhaltungs- zustand laut SDB	Erhaltungs- zustand aktuell MaP	Angestreb- ter Erhal- tungszu- stand (bis 2024)
		• Strukturreiche Bestände • Unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Ge- biet • Lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauchschicht • Hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz • Lebensraumtypisches Arteninventar in der Kraut- schicht • Lebensraumtypisches Tierarteninventar					
91E0 *	Auen-Wälder mit <i>Alnus glu- tinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion in- canae</i> , <i>Salic- ion albaae</i> ²	• Bewaldete Ufer entlang von Flüssen und Bächen im Beeinflussungsbereich der Fließgewässer und intakte Quellstandorte mit stetig sickern dem abfließendem Grundwasser mit Roterle und Gemeiner Esche als vor- herrschende Baumarten • Weiden-Auengebüsche im direkten, regelmäßig überflu- teten Uferbereich und Auwald aus Silberweide auf hö- her gelegenen, weniger überströmten, feinkörnigeren Auenböden • Strukturreiche Bestände • Unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz • Lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht • Lebensraumtypisches Arteninventar in der Kraut- schicht	0,67	0,70	C	B	

FFH-Untersuchung für die Errichtung eines Wohngebäudes in räumlicher Nähe
eines bestehenden Gewerbebetriebes

- Gemeinde Upahl Ortsteil Waldeck -

Code	Bezeichnung	Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)	Flächen- größe nach Meldung [ha]	Flächen- größe aktuell [ha]	Erhaltungs- zustand laut SDB	Erhaltungs- zustand aktuell MaP	Angestreb- ter Erhal- tungszu- stand (bis 2024)
		- Hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz - Lebensraumtypisches Tierarteninventar					

* prioritärer Lebensraumtyp

² Quelle: „Managementplan Teilbereich Wald“ (LFoA 2008) übernommen.

Nach dem Managementplan sind für das GGB DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“ insgesamt 3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Gebietsbestandteile vermerkt. Nachfolgend werden diese aufgelistet und deren aktuell ermittelter Erhaltungszustand gemäß Managementplan und Standard-Datenbogen dargestellt.

A=hervorragend, B=gut, C=mäßig bis durchschnittlich.

Tabelle: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

EU-Code	Deutscher und wissenschaftlicher Name	Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)	Status laut SDB	Populationsgröße im FFH-Gebiet laut SDB /MaP	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße in ha	Erhaltungszustand aktuell / angestrebt
1016	Bauchige Windelschnecke - <i>Vertigo moulinsiana</i>	- Überwiegend nährstoffreiche, basische bis leicht saure Moore mit Großseggenrieden und Röhrichten im Überflutungsbereich an See- und Flussufern - Vorhandensein zusammenhängender Habitatstrukturen (mindestens mehrere hundert Quadratmeter) zur Ausprägung der spezifisch erforderlichen mikroklimatischen Habitatbedingungen (insbesondere konstante Feuchtigkeitsverhältnisse) - Ganzjährig hoher Grundwasserstand	Nicht ziehend	0 / i R	A	0,18	B
1166	Kammolch – <i>Triturus cristatus</i>	Ausreichend besonnte, fischfreie bzw. arme Stillgewässer mit Wasserführung i.d.R. bis mindestens August	Nicht ziehend	101-250 / 501-1 000	B	6,97	A

FFH-Untersuchung für die Errichtung eines Wohngebäudes in räumlicher Nähe
eines bestehenden Gewerbebetriebes

- Gemeinde Upahl Ortsteil Waldeck -

EU-Code	Deutscher und wissenschaftlicher Name	Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)	Status laut SDB	Populationsgröße im FFH-Gebiet laut SDB /MaP	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße in ha	Erhaltungszustand aktuell / angestrebt
		• Komplex von Gewässern mit stabilen lokalen Populationen • Gut entwickelte Submersvegetation und strukturreiche Uferzonen • Geeignete Sommerlebensräume • Geeignete Winterquartiere (Böschungen, größere Le-sesteinhaufen, Totholzansammlungen u.ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer und Sommerlebensräume • Durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen					
1188	Rotbauchunke – <i>Bombina bombina</i>	• Flache und stark besonnte, fischfreie bzw. -arme Reproduktionsgewässer mit vorzugsweise dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand • Komplex von räumlich benachbarten Gewässern zur Sicherung von stabilen Populationen • Feuchtbrachen und Stillgewässer mit fortgeschrittenen	Nicht ziehend	501-1000 / 251-500	B	7,64	A

FFH-Untersuchung für die Errichtung eines Wohngebäudes in räumlicher Nähe
eines bestehenden Gewerbebetriebes

- Gemeinde Upahl Ortsteil Waldeck -

EU-Code	Deutscher und wissenschaftlicher Name	Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)	Status laut SDB	Populationsgröße im FFH-Gebiet laut SDB /MaP	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße in ha	Erhaltungszustand aktuell / angestrebt
		Sukzessionsstadien als Nahrungshabitate • Geeignete Winterquartiere (struktureiche Gehölzlebensräume, Lesesteinhaufen u.ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer • Geeignete Sommerlebensräume • Durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen					

* i - Einzeltiere/ Exemplare, R - selten

Im Standard-Datenbogen sind für das GGB DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“ keine sonstigen Arten vermerkt.

Schutzzweck

Der Schutzzweck des GGB „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“ stellt die Erhaltung und Entwicklung einer strukturreichen, stark reliefierten Acker-Waldlandschaft mit eingebetteten Zwischenmooren, Feuchtwäldern und zahlreichen Kleingewässern als Schwerpunktlebensraum von Rotbauchunke und Kammmolch und einer Vorkommenshäufung von Wald- und Gewässer-Lebensraumtypen dar.

Die nährstoffreichen Kleingewässer sowie die Moorgewässer (LRT 3150 und 3160) im Gebiet sind in ihrer strukturreichen Ausprägung zu erhalten. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verlandung und Verbuschung der Gewässer zu verhindern. Der Wasserhaushalt der Gewässer ist langfristig zu sichern; wo dies möglich ist sind die Wasserstände durch die Beseitigung von Entwässerungsanlagen zu stabilisieren. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Habitatgewässers der Bauchigen Windelschnecke.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen sind extensive Nutzungen um die Gewässer beizubehalten sowie Pufferzonen bzw. Grünstreifen mit allenfalls extensiver Nutzung um die Gewässer zu schaffen. Für letztere Maßnahmen sind primär Gewässer-LRT-Flächen zu wählen, die gleichzeitig (potenzieller) Lebensraum von Kammmolch und/oder Rotbauchunke sind. Insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensraum von Kammmolch und Rotbauchunke sowie weiterer Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind der Besatz der Gewässer mit Fischen und eine Angelnutzung einzustellen bzw. zu unterlassen. Strukturen wie Gehölzbestände oder Le-sesteinhaufen im Umfeld der Gewässer, die als Winterquartier oder Tagesverstecke genutzt werden können, sind zu erhalten.

Die im Bereich der Neuen Wiese etablierten Glatthaferwiesen (LRT 6510) sind durch eine lebensraumtypangepasste Pflege zu erhalten und vor Nährstoffeinträgen zu sichern.

Die Moorflächen (LRT 7140) im Gebiet sind hinsichtlich ihres Wasserhaushaltes zu sichern, teilweise sind die Wasserstände durch den Rückbau von Entwässerungsanlagen anzuheben. Durch die Beseitigung von Gehölzaufwuchs sind Moorflächen wiederherzustellen. Zur Erhaltung der Nährstoffarmut der Moore sind extensive Nutzungen im Umfeld der Flächen beizubehalten, bei angrenzender Ackernutzung sind Nährstoffeinträge durch die Einrichtung von Pufferflächen zu verhindern.

Laut Fachbeitrag Wald (LFOA 2008) ist in den Buchenwaldbeständen im Gebiet die natürliche Verjüngung zu fördern. Hierzu ist der Verbiss durch eine gezielte Wildregulierung einzuschränken und durch eine geregelte forstliche Bewirtschaftung der ankommenden Verjüngung den Wuchsraum zu schaffen. Die Anteile von Totholz, Alt- und Biotopbäumen ist zu erhöhen. Im Bereich des kleinflächig auf einem Quellgebiet mit abfließendem Wasser vorkommenden Erlenwäldes (prioritärer LRT 91E0*) ist vollständig auf eine forstliche Nutzung zu verzichten (LFOA 2008).

Erhaltungsmaßnahmen

Folgende allgemeine Aussagen werden zu Erhaltungsmaßnahmen im managementplan getroffen:

Als Erhaltungsmaßnahmen wurden für die eutrophen Kleingewässer (LRT 3150) des GGB der Schutz der Gewässer sowie bei verlandeten oder einer starken Sukzession unterliegenden Gewässern Gewässerausformung (Entschlammung, Böschungsmo-
dellierung) und Gehölzauflichtung formuliert. Bei Gewässern im Offenland kommen die Maßnahmen gleichzeitig Kammmolch und Rotbauchunke zugute.

Für den LRT 3160 (Dystrophe Seen und Teiche) ist der Schutz der Gewässer und Wasserstände vorgesehen. Aktive Maßnahmen zum Erhalt des LRT 7140 (Über-
gangs- und Schwingrasenmoore) und die Bauchige Windelschnecke werden nicht er-
forderlich. Wichtig für die LRT- und Habitatflächen ist lediglich die Sicherung der Was-
serstände. Aufgrund eines erheblichen Flächenverlustes gegenüber dem Referenz-
zeitpunkt ist für den LRT 7140 jedoch eine Wiederherstellung einer Teilfläche zwin-
gend notwendig. Hierfür sind am Waldrand bei Hamberge die Gehölze eines zuge-
wachsenen Kesselmoors zu beseitigen. Zur Ackerflur ist ein Randstreifen anzulegen.

Darüber hinaus wurden wünschenswerte Entwicklungsziele für die Verbesserung des
Erhaltungszustandes der LRT 3150 und 3160 formuliert. Hierzu zählen vordergründig
die Anlage von Randstreifen um Kleingewässer des LRT 3150 in der Ackerlandschaft.
Diese Maßnahme kommt auch Rotbauchunke und Kammmolch zugute. Gleichzeitig
ist die Neuanlage von Kleingewässern vorgesehen. Zusätzlich kommt für zwei Gewäs-
ser des LRT 3150 die Einstellung des Fischbesatzes als wünschenswerte Entwick-
lungsmaßnahme hinzu.

Nach Umsetzung der Maßnahmen ist insbesondere an der Gewässerteilfläche nörd-
lich von Hamberge (3150-008) zu prüfen, ob die gewünschte Verbesserung des Arten-
spektrums und der Vegetationsstrukturen erreicht wurde. Ist dies nicht der Fall, ist eine
Machbarkeitsstudie durchzuführen, ob und wie der günstige Erhaltungszustand auf
Gebietsebene erreicht werden kann. Für den LRT 3160 ist zu prüfen, ob bei der Teil-
fläche Scheperswiese durch eine Erhöhung der Sohle des abführenden Forstgrabens
eine Reduktion der Wasserabführung erreicht werden kann. Ist dies der Fall, ist die
Wasserstandsanhebung eine wünschenswerte Maßnahme. Zudem ist für das Birken-
moor die Einstellung des Fischbesatzes wünschenswert.

Zur Reduzierung der Mortalitätsraten bei Kammmolch und Rotbauchunke sind fol-
gende Maßnahmen wünschenswert: im Bereich der Obstplantage im Süden des FFH-
Gebietes ist die Mahd des Grünlands zwischen den Strauchreihen im Zeitraum von
Ende Mai bis Anfang Juli vorzunehmen. Während der Wanderzeit der Amphibien (von
Mitte März bis Ende Mai und Anfang August bis Ende September) ist auf mineralischen
Dünger zu verzichten.

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen erfolgt überwiegend über den Vollzug des
gesetzlichen Biotopschutzes. Weitere Umsetzungsinstrumente stellen vertragliche
Vereinbarungen mit den Landwirtschaftsbetrieben und Projektförderung (insbeson-
dere durch die Richtlinien FöRiSAG und FöRiGeF) dar. In Einzelgesprächen mit regi-
onalen Akteuren wurden die Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaß-
nahmen im Gebiet überwiegend abgestimmt. Der Umsetzung wünschenswerter Ent-
wicklungsmaßnahmen für die Kleingewässer (Randstreifen) wird jedoch nur dann zu-
gestimmt, wenn hierfür eine Entschädigung für Ertragsausfälle erfolgt. Teilweise wurde
der Anlage der wünschenswerten Randstreifen unter der Bedingung zugestimmt, dass
die Flächen als „ökologische Vorrangflächen“ im Sinne der Gemeinsamen Agrarpolitik

der EU anerkannt werden. Für die Pflege des verbuschenden Hangbereichs der Mageren Flachland-Mähwiese konnte kein Pflegebetrieb gefunden werden.

2.4 Lage des Plangebietes - GGB

- Bezeichnung: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH) „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“ (DE 2133-303)



Abbildung: Ungefähre Lage des Wohnhauses (oranges Quadrat)
GGB-Grenze blau gekennzeichnet (Quelle: © GeoBasis DE/M-V 2019)

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 befindet sich in folgendem Natura 2000-Schutzgebiet:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“

2.5 Managementplanung

Seit November 2014 liegt ein Managementplan (MaP) für das oben genannte Schutzgebiet vor. Zu einer Überarbeitung des Managementplanes sind keine weiteren Angaben bekannt.

Im Managementplan sind Erhaltungsziele mit notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen für Lebensraumtypen und Arten aufgezeigt. Vorhandene Nutzungen sowie geplante Vorhaben und Nutzungen werden hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen beurteilt.

Der Schutzzweck des GGB, wie er im Managementplan formuliert wurde, ist die Erhaltung und Entwicklung einer strukturreichen, stark reliefierten Acker-Waldlandschaft mit eingebetteten Zwischenmooren, Feuchtwäldern und zahlreichen Kleingewässern als Schwerpunktlebensraum von Rotbauchunke und Kammmolch und einer Vorkommenshäufung von Wald- und Gewässerlebensraumtypen.

Laut Managementplan kommen Siedlungen, Industrie und Gewerbeflächen im GGB nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass Siedlungslagen wie Hamberge, Everstorf, Hoikendorf und Barendsorf sowie Einzelgehöfte (wie z.B. südlich von Everstorf und Drei Linden im Süden des Gebietes) von dem Natura 2000-Gebiet ausgespart werden.

Der Ortsteil Waldeck insbesondere das Plangebiet um den Gewerbebetrieb Natur- und Betonsteinservice Bank liegt, aufgrund der maßstäblich ungenauen Grenzziehung in den Umweltkarten -im Maßstab 1: 25 000- teilweise innerhalb des Schutzgebietes, obwohl der Managementplan Siedlungen, Industrie- und Gewerbeflächen ausgeschlossen hat (vgl. MaP, Kap. I.1.2., S. 19). Die Darstellungen der gesamten Schutzgebietsfläche insbesondere der Außengrenzen sind in den gängigen online abrufbaren Umweltkarten (GAIA, Kartenportal Umwelt M-V) im Vergleich zum Managementplan unterschiedlich dargestellt. Nach Aussagen des MaP dürfte das Plangebiet nicht Teil des Schutzgebietes sein. Da auch der Gewerbebetrieb vor der Ausweisung des Schutzgebietes vorhanden war.

Im Managementplan dargestellte Maßnahmen und Aussagen werden im Rahmen des Verträglichkeitsnachweises berücksichtigt. Bezüglich der notwendigen Maßnahmen im planungsrelevanten Bereich werden im Managementplan folgenden Aussagen getroffen:

Notwendige Maßnahmen und Ergebnisse der aktuellen Aussagen des Managementplanes werden im Rahmen der fortschreitenden Planung, wie beispielsweise nachfolgenden Bebauungspläne, beachtet.

FFH-Untersuchung für die Errichtung eines Wohngebäudes in räumlicher Nähe
eines bestehenden Gewerbebetriebes

- Gemeinde Upahl Ortsteil Waldeck -

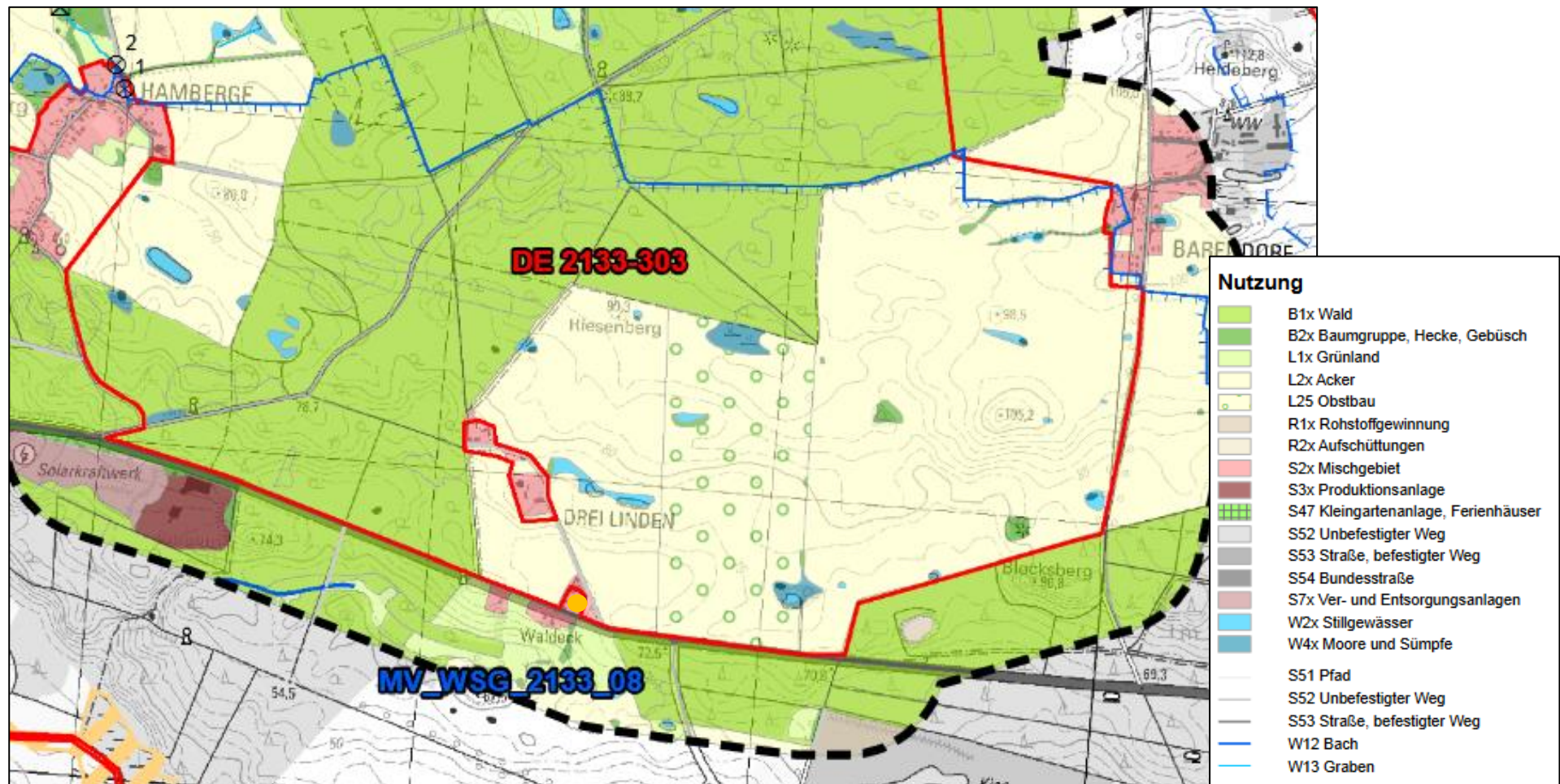


Abb.: Auszug aus der Karte 1a „Aktueller Zustand, Planungen“ des GGB-Managementplanes (Plangebiet oranger Kreis)

FFH-Untersuchung für die Errichtung eines Wohngebäudes in räumlicher Nähe
eines bestehenden Gewerbebetriebes

- Gemeinde Upahl Ortsteil Waldeck -

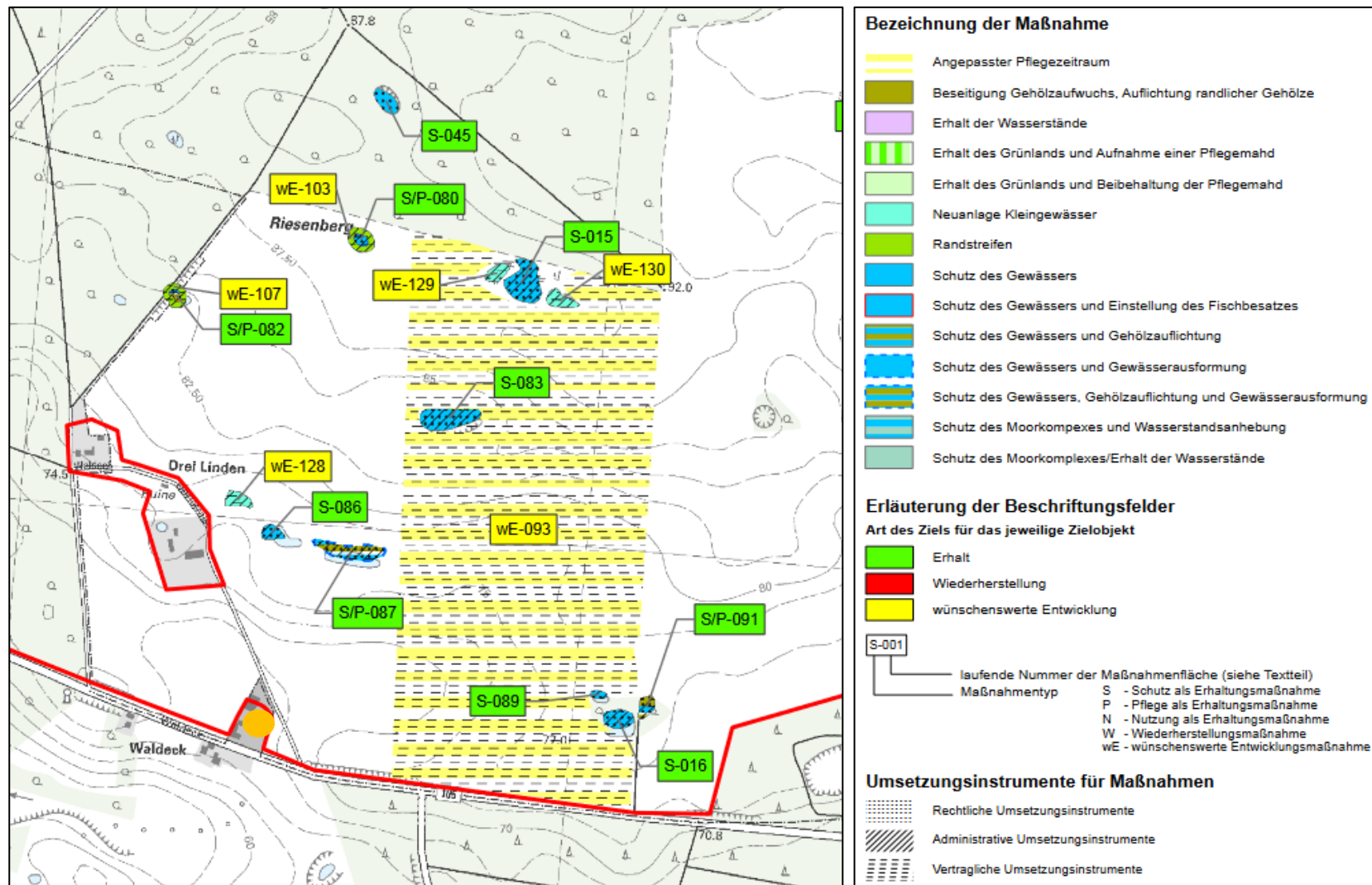


Abb.: Auszug aus Karte 3: Maßnahmen – Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensraumtypen und Habitaten von Arten (Plangebiet oranger Kreis)

Es werden die folgenden Maßnahmen für den Bereich nördlich und östlich des Plan-
gebietes benannt:

S-089: Schutz des Gewässers

S-083: Schutz des Gewässers

S-016: Schutz des Gewässers

wE-093: Angepasster

S/P-091: Schutz des Gewässers (S), Gehölzaufküstung (P)

S/P-087: Schutz des Gewässers (S), Gehölzaufküstung und Gewässerausformung (P)

S-086: Schutz des Gewässers

wE-128: Neuanlage Kleingewässer

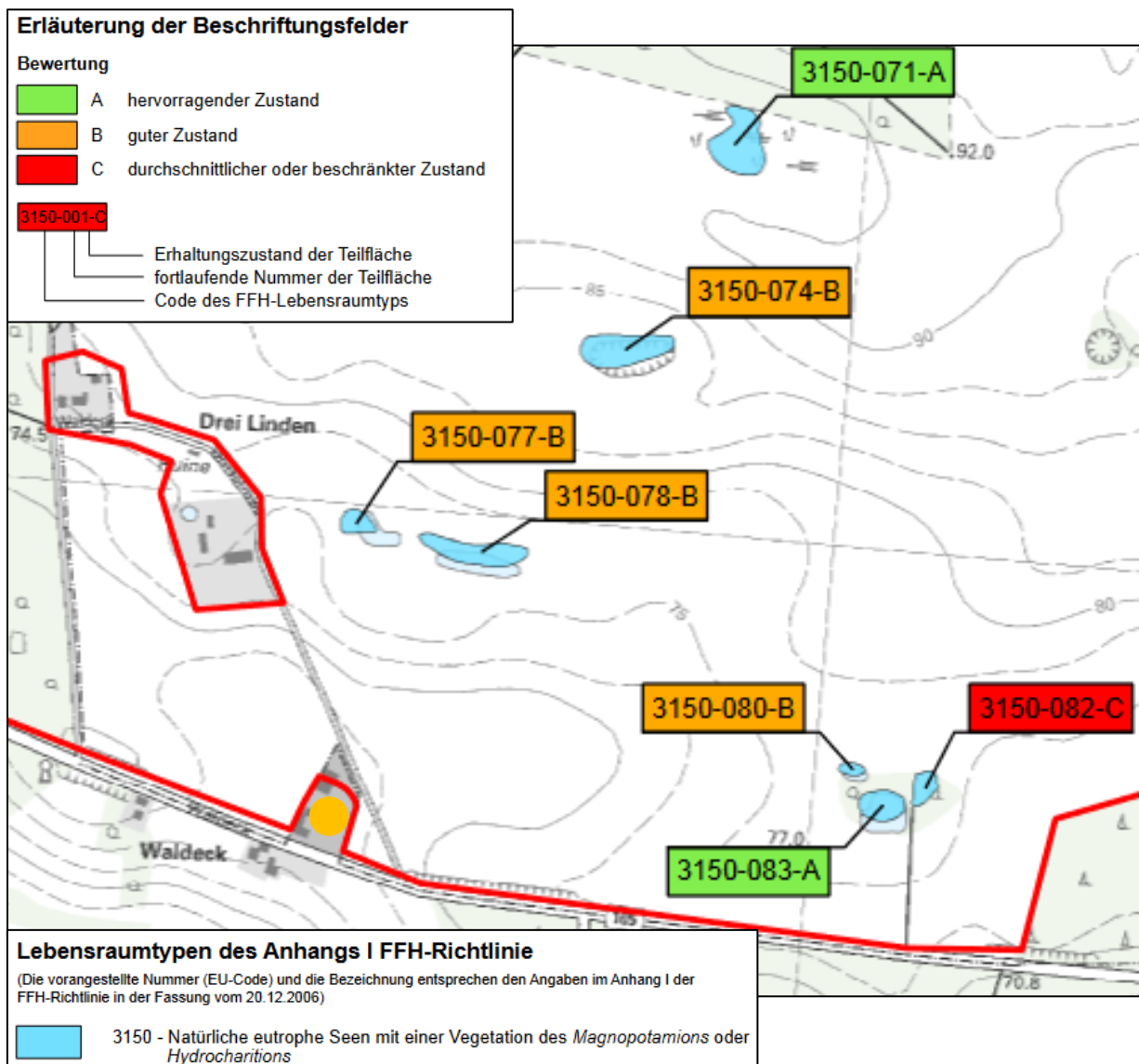


Abb.: Auszug aus Karte 2a: Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL (Plangebiet oranger Kreis)

Im Folgenden wird der FFH-Lebensraumtyp, der sich in der Nähe des Plangebietes befindet, näher beschrieben. Die weiteren LRT befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe

LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Vorkommen im Gebiet

Im FFH-Gebiet wurden 82 Kleingewässer mit einer Gesamtgröße von 17,72 ha dem LRT 3150 zugeordnet. Der überwiegende Teil der Gewässer (76 Stück) weist eine Flächengröße < 0,5 ha auf, nur 2 Gewässer sind größer als 1 ha. [...]

Charakteristisch für alle erfassten Kleingewässer ist eine Wasserlinsen-Schwimmdecke, in der die Kleine Wasserlinse dominiert; als weitere besonders charakteristische Wasserlinsen-Art kommt zudem die Dreifurchige Wasserlinse in etwa der Hälfte der Gewässer vor. Häufiger auftretende, besonders charakteristische Arten des LRT sind das Zarte Hornblatt (11 Gewässer) oder der gefährdete Gewöhnliche Hahnenfuß (8 Gewässer). Unter den lebensraumtypischen Arten sind die in 12 Gewässern vorkommende, besonders geschützte Wasserfeder und das gefährdete Spitzblättrige Laichkraut (3 Gewässer) hervorzuheben. In 43 Gewässern wurde zudem die besonders geschützte Supf-Schwertlilie nachgewiesen, die gemäß Fachleitfaden jedoch nicht zu den lebensraumtypischen Arten zählt.

In 30 Kleingewässern stellt die Kleine Wasserlinse die einzige lebensraumtypische Pflanzenart dar, in 24 weiteren Gewässern kommt nur eine weitere Art hinzu. Teilflächen mit einer für das Gebiet überdurchschnittlichen Zahl an lebensraumtypischen Arten sind drei Kleingewässer im Grünland bei Everstorf (Teilflächen 57-59; 5 bis 7 Arten), ein Kleingewässer südlich von Barendorf (TF 79; 7 Arten), ein größeres in einer feuchten Staudenflur liegendes Flachgewässer am Waldrand nördlich Drei Linden (TF 71; 6 Arten), den Komplex aus Wasserflächen, Röhrichten und Rieden in der „Neuen Wiese“ westlich von Hoikendorf (TF 52; 6 Arten) und ein größeres, im Frühjahr stark ausuferndes Kleingewässer in einer Senke nördlich von Hoikendorf (TF 31; 6 Arten). Die genannten Gewässer weisen zudem eine gute bis hervorragende Ausprägung mit mindestens 3 Lebensformen der aquatischen Vegetation auf.

Von den Kleingewässern wurden bei den Erfassungen in insgesamt 50 Gewässern Amphibien festgestellt. Neben den für das Gebiet maßgeblichen Arten Rotbauchunke und Kammmolch wurden 5 weitere Arten nachgewiesen: Teichfrosch in 40 Gewässern, Laubfrosch (32 Gew.), Teichmolch (22 Gew.), Moorfrosch (21 Gew.), Erdkröte (2 Gew.). Kleingewässer mit einer Häufung an Amphibienarten (d.h. 5 oder mehr Arten im Gewässer) liegen ausnahmslos im Offenland mit einem Schwerpunkt auf den Gewässern zwischen Drei Linden und Barendorf.

Bewertung

Der Erhaltungszustand der LRT-Teilflächen wurde insgesamt als ungünstig (C) bewertet. 32 Gewässer weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf (9 Gewässer „A“, 23 Gewässer „B“), der überwiegende Anteil (50 Gewässer) wurden mit einem

ungünstigen Erhaltungszustand „C“ bewertet. Hinsichtlich des Arteninventars ergibt sich in einigen Fällen trotz eines relativ geringen Spektrums an Arten eine günstigere Bewertung durch das Vorkommen von Kammmolch und Rotbauchunke.

Auf die schlechte Bewertung der Gewässer im Offenland haben insbesondere Stoffeinträge, fehlende Randstrukturen und die Entwässerung einen maßgeblichen Anteil, einige der Gewässer werden durch Verbuschung beeinträchtigt. Die Waldgewässer besitzen ein geringes Entwicklungspotential und sind stark durch Beschattung geprägt. Sie wurden dementsprechend überwiegend mit dem Erhaltungszustand „C“ bewertet.

Relevante Arten des Anhangs II / IV der FFH-Richtlinie

Gemäß der Karte 2b des Managementplanes „Habitats der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie“ befinden sich die Arten Rotbauchunke (1188) und Kammmolch (1166) in der Nähe des Plangebietes.

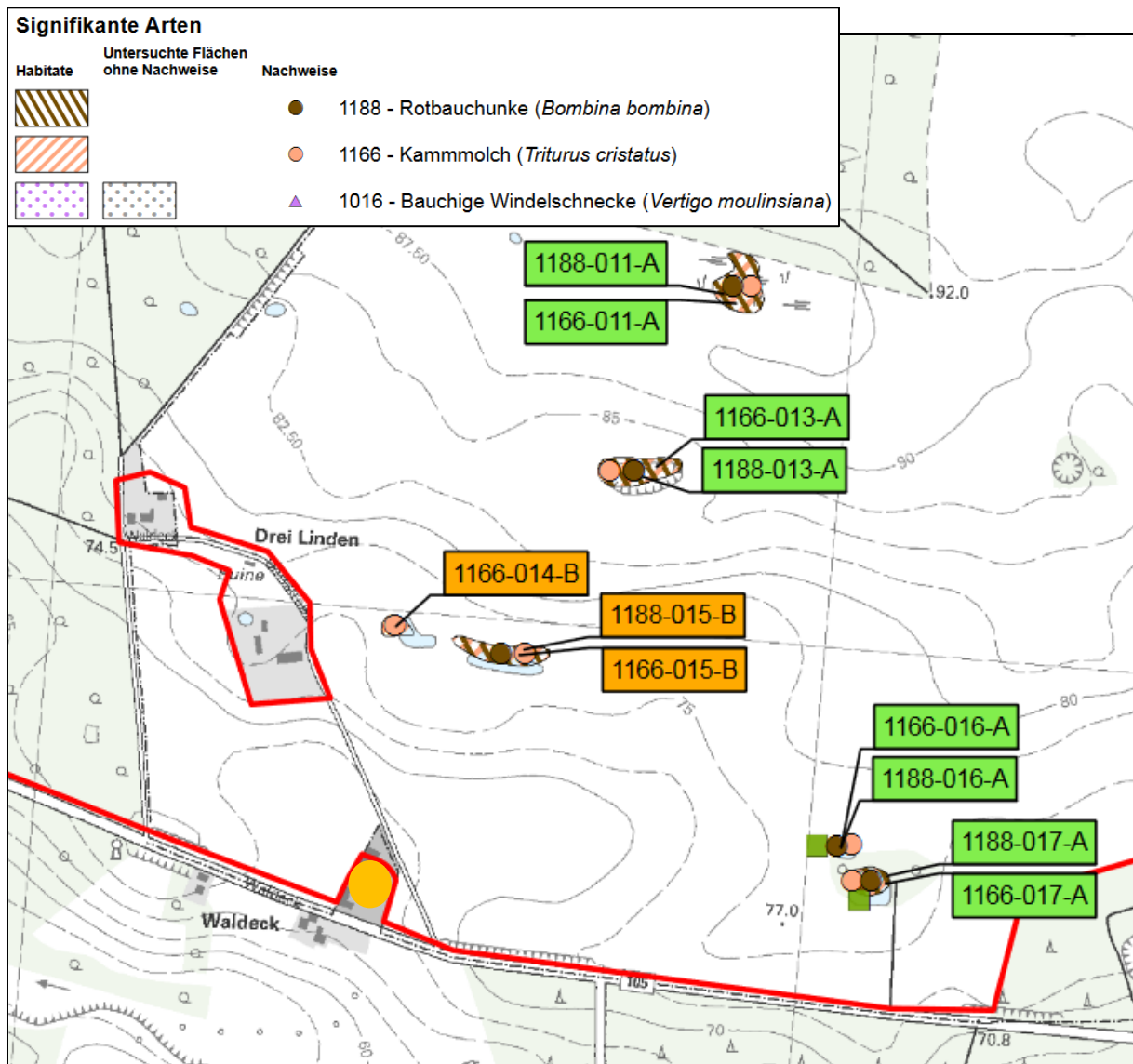


Abb.: Auszug aus Karte 2b, Habitats der Arten nach Anhang II FFH-RL (Plangebiet oranger Kreis)

Der Gewerbebetrieb einschließlich der Freiflächen befindet sich unmittelbar an der Landesstraße 105 zwischen Grevesmühlen und Gressow. Der Standort der geplanten Betriebsleiterwohnung befindet sich südlich der Gewerbehalle in Richtung Straße.

Die Arten, die in der nahen Umgebung des Plangebietes im GGB vorkommen, sind im Wesentlichen an die Gewässer gebunden. Der nächstgelegene Lebensraumtyp befindet sich in einem Abstand von ca. 280 m zum Plangebiet. Wanderungsbeziehungen der Rotbauchunke, des Kammmolches sowie des Laubfrosches in Richtung des Plangebietes können ausgeschlossen werden, da sich in unmittelbarer und mittelbarer Entfernung zum Plangebiet keine Habitate bzw. weitere passende Lebensraumtypen für die oben genannten Arten des Anhangs II befinden.

2.6 Weitere fachliche/kommunale Grundlagen

Flächennutzungsplan

Die ehemalige Gemeinde Plüschow und die Gemeinde Upahl haben sich 2018 zusammengeschlossen. Aufgrund der Fusion verfügt die Gemeinde Upahl über zwei rechtswirksame Flächennutzungspläne. In der Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes für die ehemalige Gemeinde Plüschow wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Zur Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB geändert.

Landschaftsplan

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt für die Gemeinde Upahl kein Landschaftsplan vor.

2.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Eine Überlagerung des GGB mit weiteren internationalen Schutzgebieten (Europäisches Vogelschutzgebiet) liegt nicht vor. Auch nationale Schutzgebiete der Kategorie Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet sind weder im GGB noch im erweiterten Betrachtungsraum vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich gemäß Karte II „Biotopverbundplanung“ des GLRP WM, 2008 im „Biotopverbundsystem“ sowie im „Biotopverbund im weiteren Sinne“. Darüber hinaus ist das Plangebiet im Biotopverbund im engeren Sinne entsprechend § 3 BNatSchG zuzuordnen.

Daraus schlussfolgernd, ist das GGB „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“ ein wichtiger Bestandteil des Natura 2000-Systems und trägt zum Biotopverbund bzw. zu den funktionalen Beziehungen untereinander bei.

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Inhalte des Vorhabens

Das Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes besteht darin, die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Wohnhaus sowie die planungsrechtliche Sicherung eines Natur- und Betonsteingewerbes zu schaffen.

Die Gemeinde beabsichtigt, mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 den vorhandenen Gewerbebetrieb zu stärken und den Zielen der Regionalentwicklung zu entsprechen. Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 als strukturschwacher ländlicher Raum dargestellt. Diese sind gekennzeichnet durch eine zentrenferne Lage und einen schwachen Besatz von Wirtschaftsbetrieben und Arbeitsplätzen. Aufgrund dessen sind diese Räume durch ihr vorhandenes Potenzial zu stärken, um auf eine Stabilisierung und Entwicklung der vorhandenen Wirtschaftsstrukturen hinzuwirken.

Der Ortsteil Waldeck der Gemeinde Upahl ist überwiegend von Wald- und Landschaftsflächen geprägt. Die bebauten Strukturen begrenzen sich auf eine geringe Anzahl an Wohnbau- bzw. Gewerbegrundstücke, die sich im Südosten der Ortslage konzentrieren. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 beinhaltet im Wesentlichen das Flurstück des ortsansässigen Gewerbebetriebes (Flurstück 22/4). Um eine städtebauliche und dem Ortsbild entsprechende behutsame Weiternutzung des Gewerbebetriebes zu gewährleisten, macht die Gemeinde von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gebrauch. Die gemeindliche Einflussnahme auf die konkrete Nutzung der Gebäude ist bei üblichen Bebauungsplänen aufgrund der gesetzlichen Beschränkungen auf den Inhalt des § 9 Abs.1 BauGB sehr begrenzt. Mit dem Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des begleitenden Durchführungsvertrages ist die Bindung an § 9 BauGB aufgehoben.

3.2. Wirkung der Planung auf das Schutzgebiet (GGB)

Nachfolgend wird die Wirkung der Planung zunächst nach den Kriterien: Art, Intensität, Umfang, Dauer und Frequenz im Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb und der Errichtung des Wohnhauses betrachtet und bewertet. Diese Kriterien werden im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) als generell wesentliche Kriterien unter B.2 Einordnung der Fachkonventionsvorschläge in allgemeine Grundsätze c) Ermittlung von Beeinträchtigungen benannt. Des Weiteren werden auch Angaben zu Eintrittswahrscheinlichkeiten der Wirkungen und in diesem Zusammenhang anzunehmenden Prognose(un)genauigkeiten für erforderlich gehalten.

Nach der allgemeinen Beschreibung der Wirkung der Planung, auf der Grundlage der oben benannten Kriterien, wird im Anschluss auf das hier behandelte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung detailliert auf die prognostizierten Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art eingegangen.

Art

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 geht es im Wesentlichen um die Sicherung des Gewerbebetriebes sowie die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung. Die Art der Nutzung ändert sich geringfügig durch den Neubau des Wohnhauses. Der Gewerbebetrieb bleibt erhalten.

Intensität

Aufgrund der Planungsziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 wird sich durch die Errichtung der Betriebsleiterwohnung die menschliche Präsenz geringfügig erhöhen. Im Rahmen der vorliegenden Prüfung wird untersucht, ob dadurch erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet bzw. deren Erhaltungsziele entstehen können.

Umfang

Es handelt sich um die Sicherung des vorhandenen Gewerbebetriebes und die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung vor dem Betrieb (südliche Richtung). Der jetzige Zugang zum Gewerbebetrieb befindet sich östlich des Plangebietes von dem landwirtschaftlichen Weg „Waldeck“ aus und wird im Zuge der Planung als Zufahrt für den An- und Abtransport der Steinprodukte weiterhin genutzt. Mit der Errichtung der Betriebsleiterwohnung soll eine Grundstückszufahrt von der Bundesstraße 105 erfolgen, die das Wohnhaus erschließt.

Frequenz

Die Betriebsarbeitszeit dauert von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr. Die Anlieferung von Material erfolgt 14-tägig mit einem LKW. Das Material wird mit einem Gabelstapler entladen und in die Produktionshalle gefahren und der Abtransport von Steinprodukten erfolgt alle zwei Tage mit einem Kleintransporter. Durch die Errichtung des Wohnhauses sowie die neu zu errichtende Grundstückszufahrt wird sich die Verkehrsfrequenz nicht stark verändern.

3.3. Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung von Wirkungen werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen) und die durch sie verursachten Folgewirkungen unterschieden. Je nach Ausprägung und Vorbelastung der betroffenen Strukturen bzw. Funktionen können Wirkfaktoren zu keinen, nicht erheblichen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen,
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen).
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstigen Nutzungsänderungen sowie

durch Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen und sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen;
- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm, und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

4.1 Methodik

In Artikel 3 der FFH-RL ist als zentrales Ziel für das Schutzgebietsnetz festgeschrieben „den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (zu) gewährleisten.“ Artikel 6 Abs. 2 legt für die Schutzgüter in den Natura 2000-Gebietes darüber hinaus ein allgemeines Verschlechterungsverbot fest.

Im Nachfolgenden werden zunächst mögliche bau-, anlage-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen dargestellt und bewertet.

Zur Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wurde der zur Verfügung stehende Managementplan genutzt.

Dazu werden Aussagen zu den prognostizierten Nutzungen und davon ausgehenden Immissionen sowie dadurch ggf. entstehenden Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen und -arten getroffen. Es erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der Erheblichkeit. Zentrale Frage ist dabei, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Dazu werden die Aussagen der Managementplanung sowie der Fachplanung (Lärmschutz Seeburg) genutzt.

4.2 Auswirkungen der Planung

Grundlage für die Betrachtung und Bewertung der potentiellen Wirkfaktoren bildet der im Rahmen der Fachkonvention nach LAMBRECHT UND TRAUTNER erarbeitete Katalog möglicher Wirkfaktoren, wie in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle: Wirkfaktoren nach Lambrecht und Trautner (2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Baubedingte Wirkfaktoren

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

Mit der Umsetzung der Planungsziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 erfolgt die Errichtung eines Wohnhauses sowie die Sicherung eines Gewerbebetriebes, die sich im GGB befinden. In der Bauphase beziehen sich die Arbeiten speziell auf den festgelegten Standort der Betriebsleiterwohnung. Diese Arbeiten sind temporär.

Das Plangebiet liegt, aufgrund der maßstäblich ungenauen Grenzziehung des GGB - im Maßstab 1: 25 000-, teilweise im Schutzgebiet. Die schützenswerten Bestandteile des GGB (Teiche nordöstlich des Plangebietes) liegen mindestens 280 m vom Plangebiet entfernt und werden durch die geplante Bebauung insbesondere durch Licht und Lärm nicht erheblich beeinträchtigt. Zum einen schirmen die Gewerbehalle und die gelagerten Steinprodukte die Immissionen ab und zum anderen schirmen die Gehölze um den Geltungsbereich und den Teichen akustische und optische Beeinträchtigungen ab.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

Der Standort für die Errichtung des Wohnhauses befindet sich unmittelbar an der Bundesstraße 105, südlich des Gewerbebetriebes und am südlichen Ende der Schutzgebietsausweisung (Grenze nicht maßstabsgetreu). Der Standort ist bereits heute durch menschliche Präsenz geprägt (Anlieferung, Bearbeitung und Auslieferung der Steinprodukte). Durch die Errichtung der Betriebsleiterwohnung werden die akustischen und optischen Reize sowie Bewegungen nicht erheblich zunehmen, zumal die im GGB zu beachtenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten mit dem Schwerpunkt „stehende Gewässer“ ca. 280 m vom Plangebiet entfernt liegen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung/ Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

5-4 Erschütterungen/ Vibration

5-5 Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)

Durch den bereits vorhandenen Gewerbebetrieb entstehen akustische und optische Störungen sowie möglicherweise Erschütterungen durch das An- und Abfahren von Fahrzeugen sowie durch das Arbeiten mit der Brückensäge.

Der Gewerbebetrieb wurde im Jahre 1993/1994 mit der Nutzung als Tischlerei erbaut und seit dem Jahr 2017 als Natur- und Betonsteinservice nachgenutzt. Die Schutzgebietsausweisung erfolgte im Jahre 2004. Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet waren demnach bereits bei der Ausweisung des Schutzgebietes vorhanden. Ebenso ist

aufgrund dessen die Grenzziehung über das Flurstück mit dem bereits vorhandenen Betrieb in Frage zu stellen.

Laut den Aussagen des Schallgutachters -Lärmschutz Seeburg- wirken sich die akustischen Beeinträchtigungen weder durch das Gewerbe noch durch den Straßenverkehr erheblich auf die Betriebsleiterwohnung aus.

Demnach kann auch durch das neu zu errichtende Wohnhaus von keiner Zunahme von Störungen auf das GGB ausgegangen werden.

4.3 Kenntnislücken

Im Zusammenhang mit einem Nachweis der Verträglichkeit von Natura 2000-Gebieten mit den angestrebten Planungszielen bzw. prognostizierten Beeinträchtigungen wurden verschiedene Bewertungsmethoden erarbeitet. Es handelt sich hierbei um Betrachtungsmodelle, die für die Bewertung verschiedener Wirkfaktoren entwickelt wurden und jeweils unterschiedliche Grundannahmen und Erheblichkeitsschwellen voraussetzen.

Fachliche Bewertungsmodelle, die sich speziell mit den Auswirkungen von kleinteiligen Gewerbebetrieben mit angrenzender Wohnbebauung auseinandersetzen, sind nach Kenntnisstand des Planverfassers nicht vorhanden.

4.4 Betrachtung der relevanten Wirkfaktoren

Wie in dem vorangestellten Punkt 4.2 herausgearbeitet, sind im Rahmen des Vorhabens die möglichen betriebsbedingten Auswirkungen durch den Gewerbebetrieb sowie durch das neu zu errichtende Wohnhaus zu betrachten und zu bewerten.

Im Managementplan zum benannten Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung werden zu Siedlung, Industrie und Gewerbe folgende Aussagen getroffen:

Siedlung, Industrie und Gewerbe kommen im FFH-Gebiet nicht vor. Die Siedlungslagen von Hamberge, Everstorf, Hoikendorf und Barendorf sowie Einzelgehöfte (wie z.B. südlich von Everstorf und Drei Linden im Süden des Gebietes) sind aus dem Natura 2000-Gebiet ausgespart.

Die Ortschaft Waldeck, die auch als Einzelgehöft bzw, als Siedlungslage bezeichnet werden kann, ist nach Aussagen des Managementplan dennoch teilweise Teil des GGB „Wald- und Gewässerlandschaft Everstorf“. Dies resultiert aus der maßstäblichen ungenauen Grenzziehung des Schutzgebietes.

Ziel des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) ist es ländliche Räume mit günstiger Wirtschaftsbasis unter Nutzung ihrer hervorgehobenen Entwicklungspotenziale und Standortbedingungen als Wirtschafts- und Siedlungsstandort zu stärken und weiterzuentwickeln, dass die ländlichen Räume einen

nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region leisten und als Impulsgeber für die Entwicklung der strukturschwachen ländlichen Räume fungieren können.

Das GGB „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“ ist ein wald- und wassergeprägtes Schutzgebiet, das vor allem durch mögliche Veränderungen des Wasserhaushaltes beeinträchtigt werden kann, dies betrifft sowohl die Lebensräume als auch die Arten im GGB. Aufgrund der kleinteiligen Veränderung, insbesondere der Errichtung eines Wohnhauses, ist keine Beeinträchtigung des GGB gegeben.

Mit der vorliegenden Prüfung werden die möglichen Beeinträchtigungen auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung untersucht. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf der zusätzlichen Bebauung, die daraus mögliche Erhöhung der menschlichen Präsenz sowie akustischen Auswirkungen durch den Gewerbebetrieb.

4.5 Prognostizierte Nutzung

Nachfolgend sind zunächst die vorhandenen und geplanten Nutzungen dargestellt.

Das Plangebiet selbst ist geprägt von einem gewerblichen Unternehmen, das als Beton- und Natursteinbetrieb bewirtschaftet wird. Überwiegende Bereiche des Plangebietes sind aufgrund der intensiven Nutzung als Gewerbestandort bereits versiegelt. Im Nordwesten befindet sich die zum Betrieb zugehörige Gewerbehalle. Die übrigen Flächen im Norden des Plangebietes werden als Lager- und Stellflächen des Betriebsmaterials genutzt. Das Materiallager erstreckt sich weiter entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze.

Der Geltungsbereich ist zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen im Norden, Nordosten und Nordwesten durch Grünstrukturen begrenzt. Dort befinden sich Heckenstrukturen sowie vereinzelt Gebüsch und Bäume. Südöstlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (Birke und Eiche, vereinzelt Fichte).

Der südliche Bereich des Geltungsbereiches ist derzeit noch unbebaut und wird als Rasenfläche genutzt. Zur Bundesstraße 105 wird das Plangebiet durch weitere Gehölzstrukturen (Holunder- und Haselsträucher), auf dem angrenzenden Flurstück der Verkehrsfläche, begrenzt.

Die Gemeinde beabsichtigt, mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 den vorhandenen Gewerbebetrieb zu stärken und den Zielen der Regionalentwicklung zu entsprechen. Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 als strukturschwacher ländlicher Raum dargestellt. Diese sind gekennzeichnet durch eine zentrenferne Lage und einen schwachen Besatz von Wirtschaftsbetrieben und Arbeitsplätzen. Aufgrund dessen sind diese Räume durch ihr vorhandenes Potenzial zu stärken, um auf eine Stabilisierung und Entwicklung der vorhandenen Wirtschaftsstrukturen hinzuwirken.

Das Plangebiet teilt sich in zwei unterschiedliche Nutzungsschwerpunkte auf: In dem GEE 1 (nördlicher Teil des Plangebietes) soll die bestehende Produktionshalle planungsrechtlich gesichert und die Voraussetzungen für gewerbliche Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Derzeit wird der Betrieb für die Produktion von beton- und Natursteinmaterialien sowie dessen Verarbeitung genutzt. Ebenso verarbeitet der Gewerbebetrieb Metalle.

Für das GEE 2 (südlicher Teil des Plangebietes) ist die Errichtung eines betriebsbezogenen Wohngebäudes vorgesehen. Nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ist die Errichtung von betriebsbezogenen Wohnungen auf dem Betriebsgelände ausnahmsweise zulässig. Aufgrund der Betriebsabläufe des Produktionsgewerbes, zur Bekämpfung von Einbruchsbefahren, zur Überwachung der Arbeitsmaterialien sowie zur Erhöhung der Sicherheit des Betriebsgeländes ist die Errichtung eines Wohngebäudes für Betriebsinhaber erforderlich. Die gewachsene Struktur des Gewerbebetriebes ermöglicht keine Integration der betriebsnotwendigen Wohnung in das bestehende Gewerbegebäude. Aus Immissionsschutzgründen wird der Neubau des betriebsbezogenen Wohnhauses begrüßt.

4.6 Bewertung der Erheblichkeit

Um die voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“ feststellen zu können, ist zu prüfen, welche der im Standard- Datenbogen bzw. im Managementplan dargestellten FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten potentiell betroffen sein können.

Nutzung

Das Plangebiet besteht hauptsächlich aus dem Gewerbebetrieb für Beton- und Naturstein. Dieser besteht aus einer Fertigungshalle sowie Lagerflächen. Südlich des Gewerbebetriebes befindet sich eine artenarme Zierrasenfläche. Diese wird auch teilweise als Lagerplatz verwendet. Durch die Schaffung einer Betriebsleiterwohnung auf der Zierrasenfläche erfolgt kein bzw. ein marginaler Anstieg der Nutzeranzahl in diesem Bereich.

Vom Plangebiet in das nahegelegene GGB sind keine verbindenden Strukturen vorhanden. Es gibt keine Straßen oder Wege, die vom Geltungsbereich zu den Wasserflächen und Uferbereichen des GGB verlaufen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 10 werden ebenfalls keine solcher Strukturen geschaffen. Außerdem besteht das GGB in diesem Bereich hauptsächlich aus Ackerflächen sowie vereinzelt aus Kleingewässern, somit sind keine Strukturen vorhanden, die Menschen zum verweilen einladen.

Bewertung der Erheblichkeit

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen des Systems in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Folgende FFH-Arten befinden sich gemäß des Managementplanes in dem Teil des GGB, welcher sich im Umfeld des Plangebietes befindet: Rotbauchunke und Kammolch. Nachfolgend werden die Habitatansprüche dieser Arten erläutert.

Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*)

- *Gewässerverbund*
- *Möglichst volle Besonnung des Gewässers*
- *Geringer Feinddruck durch Fische*
- *Wanderkorridore zu benachbarten Gewässern*
- *Extensiv genutzte Landlebensräume, die an die Gewässer angrenzen*
- *Winterquartiere (Strukturreiche Gehölzbestände, Lesesteinhaufen) im Umfeld: bis zu 500 m (Rotbauchunke) bzw. bis zu 1000 m (Kammmolch) Entfernung zum Gewässer*
- *Geringe Zerschneidung durch Straßen im Umfeld: bis zu 500 m (Rotbauchunke) bzw. bis zu 1000 m (Kammmolch) Entfernung zum Gewässer*

Rotbauchunke und Kammmolch sowie die Erhaltungsziele des Schutzgebietes werden durch die Errichtung der Betriebsleiterwohnung und die planungsrechtliche Sicherung des Gewerbebetriebes nicht erheblich beeinträchtigt, da sowohl Gewässerstrukturen als auch die Uferbereiche innerhalb des GGB nicht verändert werden.

Durch die vorhandene Vorbelastung des Gewerbebetriebes und der angrenzenden Bundesstraße 105 (Licht, Lärm und Scheuchwirkung) ist ein Vorkommen der FFH-Arten im Plangebiet vor und auch nach Errichtung der Betriebsleiterwohnung auszuschließen. Ebenfalls befinden sich derzeit keine Strukturen im Plangebiet, die als Winterquartiere für die Rotbauchunke und den Kammmolch dienen. Eine Nutzung des Geltungsbereiches als Wanderkorridor für die beiden FFH-Arten wird aufgrund der aktuellen Nutzung ebenfalls ausgeschlossen. Im Umfeld des Plangebietes ist aufgrund der bevorzugten Habitate (oben aufgeführte Aufzählung) der Aufenthalt der FFH-Arten ausgeschlossen. Die Gewässerbiotope befinden sich in einem ausreichenden Abstand zum Plangebiet.

Das Plangebiet insbesondere der Gewerbebetrieb wird von allen Seiten mit Grünstrukturen abgeschirmt. Potentielle Beeinträchtigungen der Anhang II Arten durch menschliche Präsenz sowie durch optische und akustische Störungen ist auszuschließen. Abgesehen davon erfolgte die Schutzgebietsausweisung nach der Errichtung und Nutzung des Gewerbebetriebes, sodass potentielle Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet schon vor der Ausweisung vorhanden waren.

Das neu zu errichtende Gebäude befindet sich nicht im Schutzgebiet, es wird auf der Rasenfläche zwischen dem Betrieb und der Bundesstraße errichtet.

Laut den Aussagen des Schallgutachters -Lärmschutz Seeburg- wirken sich die akustischen Beeinträchtigungen weder durch das Gewerbe noch durch den Straßenverkehr erheblich auf die Betriebsleiterwohnung aus. Demnach kann auch durch das neu zu errichtende Wohnhaus von keiner Zunahme von Störungen auf das GGB ausgegangen werden. Den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse im Gewerbegebiet werden somit entsprochen.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Vorhaben können alleine oder erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten hervorrufen.

Aufgrund der ermittelten Unerheblichkeit des hier betrachteten Vorhabens, wird auf die Abprüfung von kumulativen Wirkungen innerhalb des Plangebietes verzichtet.

Wenngleich sich in der Gemeinde Upahl neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck“ ein weiterer Bebauungsplan in der Aufstellung befindet: Bebauungsplan Nr. 9 „Interkommunaler Großgewerbestandort Grevesmühlen-Upahl“. Für diese Planung erfolgte eine eigene FFH-Untersuchung. Dabei geht es um die Beeinträchtigung des GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“, so dass kumulative Wirkungen von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine räumliche Trennung von ca. 4000 m der beiden Projekte begünstigt den Ausschluss von kumulativen Wirkungen.

6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minderung bzw. Beseitigung negativer Wirkungen des Vorhabens, die während der Durchführung und nach dessen Abschluss auf ein Schutzgebiet entstehen können. Diese Maßnahmen sind dann umzusetzen, wenn ein Vorhaben ansonsten erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes hervorruft und daher nicht zulässig ist.

Aufgrund der in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Argumentation werden keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert. Im Ergebnis ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht erforderlich.

7. Fazit

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 soll einem regionalen Gewerbetreibenden der vorhandene Gewerbebetrieb planungsrechtlich gesichert werden. Darüber hinaus soll die planungsrechtliche Voraussetzung für gewerbliche Erweiterungsmöglichkeiten und die Errichtung eines betriebsbezogenen Wohngebäudes geschaffen werden. Die Gemeinde beabsichtigt den vorhandenen Gewerbebetrieb zu stärken und den Zielen der Regionalentwicklung zu entsprechen.

Mit der vorliegenden FFH-Untersuchung soll abgeklärt werden, ob es durch diese Entwicklung des Gewerbebetriebes und der Betriebsleiterwohnung zu Beeinträchtigungen des überlagerten Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wald- und Gewässerlandschaft Everstorf“ kommen kann. Das Plangebiet liegt, aufgrund der maßstäblich ungenauen Grenzziehung -im Maßstab 1: 25 000- des GGB, teilweise im Schutzgebiet. Die schützenswerten Bestandteile des GGB (Teiche nordöstlich des Plangebietes) liegen mindestens 280 m vom Plangebiet entfernt, so dass schlussfolgernd keine

FFH-Lebensraumtypen verloren gehen und keine FFH-Arten direkt betroffen sind. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen lassen sich dementsprechend ausschließen. Betriebsbedingte Auswirkungen (An- und Abfahren von Fahrzeugen, Arbeiten mit der Brückensäge, etc.) sind bereits durch den vorhandenen Gewerbebetrieb präsent.

Der Gewerbebetrieb wurde im Jahre 1993/1994 mit der Nutzung als Tischlerei erbaut und seit dem Jahr 2017 als Natur- und Betonsteinservice nachgenutzt. Die Schutzgebietsausweisung erfolgte im Jahre 2004. Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet waren demnach bereits bei der Ausweisung des Schutzgebietes vorhanden. Ebenso ist aufgrund dessen die Grenzziehung über das Flurstück mit dem bereits vorhandenen Betrieb in Frage zu stellen.

Laut den Aussagen des Schallgutachters wirken sich die akustischen Beeinträchtigungen weder durch das Gewerbe noch durch den Straßenverkehr erheblich auf die neu zu errichtende Betriebsleiterwohnung aus. Demnach kann auch durch das neu zu errichtende Wohnhaus von keiner Zunahme von Störungen auf das GGB ausgegangen werden.

Im Zusammenhang mit der Bewertung der Erheblichkeit wurden die Vorbelastungen des Gewerbebetriebes sowie des Straßenverkehrs der Bundesstraße B 105 auf die neu zu errichtende Betriebsleiterwohnung betrachtet. Hierzu wurde mithilfe des Schallgutachtens die möglichen Beeinträchtigungen mittels Schallpegel ermittelt. Daraus lassen sich auch die möglichen Auswirkungen auf die FFH-Arten und -Lebensräume betrachten und bewerten.

Die im Managementplan zum GGB dargestellten Erhaltungsmaßnahmen sowie die genannten vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen werden durch die hier betrachtete Planung nicht berührt oder erheblich beeinträchtigt.

Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 ergeben sich keine Veränderungen, die das Schutzgebiet nachteilig beeinträchtigen würden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele können aufgrund der vorangestellten Argumentation ausgeschlossen werden.

8. Literatur und Quellen

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ; LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG – LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier

STANDARDDATENBOGEN GGB-Gebiet DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“, Erstellungsdatum: 04/2005, Aktualisierung: 05/2020

MANAGEMENTPLAN für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“, Auftraggeber Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg November 2014

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFHVP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

BERNOTAT, DIERSCHKE, GRUNEWALD (Hrsg.) Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3513 80 1000) „Aktueller Stand der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten“, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 160, Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg 2017

Rahmenplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – Entwurf vom 19.02.2017, erstellt durch Stadt- und Regionalplanung, Wismar

Natura 2000-GEBIETE-LANDESVERORDNUNG (Natura 2000- LVO M-V)

Online – Dokumente

<http://www.lung.mv-regierung.de>

<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

<http://www.gaia-mv.de>

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/>

Gesetze/Verordnungen/Erlasse

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH- RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABI. Nr. L 207 vom 26.01.2010.

VOGELSCHUTZGEBIETSLANDESVERORDNUNG - Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg- Vorpommern (Vogelschutzgebiets-Landesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V Gl. Nr. 791 - 9 -4, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen